

Gebührentarif 2026

Elektrizitätsversorgung

zum Reglement Elektrizität



Dorfkorporation
Schwarzenbach

Inhaltsverzeichnis

I.	Elektrizitätstarife	3
Art. 1	Zusammensetzung	3
Art. 2	Bemessungen	3
Art. 3	Energiemessung a) Grundsatz	3
Art. 4	b) Tarifzeiten	3
Art. 5	c) Kunden mit Hochspannungstarif	3
Art. 6	Leistungsmessung	4
Art. 7	Grundgebühren und Messkosten	4
Art. 8	Messkosten	4
Art. 9	Tarifarten	5
Art. 10	Tarife 2026 a) H1 - Haushalt	5
Art. 11	b) G1 - Gewerbe- und Industriestarif	5
Art. 12	c) G2 - Industrie Niederspannung	5
Art. 13	d) I1 – Industrie Mittelspannung	5
Art. 14	e) ES - E-Ladestationen	6
Art. 15	f) Ersatz- bzw. Notversorgung	6
Art. 16	g) Sperrung bestimmter Verbraucher, Flexibilitäten	6
Art. 17	Bundesrechtliche Abgaben	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Art. 18	Blindenergie	6
Art. 19	Elektrizitätsqualität	7
Art. 20	Rückspeisetarif EEAPV für Energieerzeugungsanlagen (EEA)	7
Art. 21	Lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG)	8
II.	Netzkostenbeiträge	9
Art. 22	Beiträge zum Anschluss ans elektrische Verteilnetz	9
III.	Netzanschlussbeitrag	10
Art. 23	Gegenstand	10
Art. 24	Beitragspflicht, Schuldner	10
Art. 25	Bemessungsgrundlagen	10
Art. 26	Fälligkeit	10
IV.	Weitere LEISTUNGEN	11
Art. 27	Weitere Leistungen	11
Art. 28	Verweigerung Installation intelligentes Messsystem	11
V.	Schlussbestimmungen	11
Art. 29	Mehrwertsteuer	11
Art. 30	Inkrafttreten	11

Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit des Reglements zu begünstigen, werden jeweils die männlichen Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Reglement für alle Geschlechter.

Der Verwaltungsrat der Dorfkorporation Schwarzenbach erlässt gestützt auf Art. 61 ff. des Reglements Elektrizität¹ vom 1. Januar 2026 als Gebührentarif:

GEBÜHRENTARIF ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG

I. Elektrizitätstarife

Art. 1

Zusammensetzung

Die Gebühr für Elektrizität setzt sich aus den Preisanteilen Energielieferung, Netznutzung, Abgaben und Leistungen ans Gemeinwesen, Bundesabgaben, ggf. Blindenergie und ggf. höhere Elektrizitätsqualitäten zusammen

Art. 2

Bemessungen

Es bemessen sich

- a) die Messkosten aufgeteilt nach Grundpreis und der Messtarif pro Zähler und Monat gemäss Art. 8 Abs 1 StromVV²;
- b) der Energiebezug pro kWh;
- c) die
- d) Leistungspreise pro kW und Monat;
- e) der Preisanteil für Blindenergie pro kVArh;
- f) alle übrigen Beträge pro kWh.

Art. 3

Energiemessung

a) Grundsatz

¹ Elektrizitätsbezüge werden getrennt nach Hochtarif und Niedertarif gemessen.

² Die Energiemessung erfolgt mit einem Leistungszähler, der neben dem Energieverbrauch auch die höchste gemessene Leistung (während 15 Minuten registrierter, mittlerer Wert) pro Verrechnungsperiode aufzeichnet.

³ Massgebend sind stets die durch die Zähler gemessenen Bezüge. Fehlerhafte oder verzögerte Schaltungen führen nicht zu Korrekturen.

⁴ Eine Produktionsmessung ist vorgeschrieben für Anlagen mit einer Anschlussleistung von über 30 kVA sowie für Anlagen, deren produzierte Energie in das Verteilnetz der DKS eingespeist jedoch an Dritte verkauft wird.

⁵ Die Messwerte werden regelmäßig einmal täglich automatisiert übertragen.

⁶ Der Kunde oder die Bauherrschaft erstellen die dafür notwendigen Installationen gemäss den technischen Anschlussbedingungen der DKS.

Art. 4

b) Tarifzeiten

1 Die Tarifzeiten sind:

- a) Hochtarif: Montag bis Freitag 07.00 bis 19.00 Uhr;
- b) Niedertarif: während der übrigen Zeit.

2 Die DKS kann die Tarifzeiten aus technischen Gründen vorübergehend verschieben.

Art. 5

c) Kunden mit Hochspannungstarif

¹ Die Energiemessung erfolgt in der Regel hochspannungsseitig. Wenn es in besonderen Fällen technisch und wirtschaftlich zweckmäßig ist, kann die Energiemessung auch niederspannungsseitig vorgenommen werden.

² Bei niederspannungsseitiger Messung wird ein Zuschlag von 2 % zur Deckung der Transformationsverluste in die Verbrauchswerte eingerechnet.

¹ Reglement Elektrizität der Dorfkorporation Schwarzenbach, 1. Januar 2026

² SR 734.71 Stromversorgungsverordnung (StromVV), 1. März 2013

	Art. 6																					
Leistungsmessung	<p>¹ Die DKS wendet einen leistungsisierten Netz-Tarif an. Damit trägt die DKS den Anforderungen an eine moderne Stromversorgung Rechnung und schafft Anreize für einen gleichmässigen, netzdienlichen Stromverbrauch.</p> <p>² Der Strompreis wird nicht nur auf Basis des Verbrauchs in Kilowattstunden (kWh) berechnet, sondern zusätzlich auf Basis der höchsten bezogenen Leistung in einem Monat – gemessen in Kilowatt (kW) und wird als Monatsmaximum bezeichnet.</p>																					
	Art. 7																					
Grundpreis und Messkosten	<p>¹ Die Messkosten sind aufgeteilt in Grundpreis und Messtarif. Sie orientieren sich verursachergerecht an den unterschiedlichen Anschlussleistungen.</p> <p>² Der Grundpreis basiert auf den Kosten für Vertrieb und Verwaltung im Messwesen. Er wird monatlich pro Stromzähler erhoben</p> <table> <tr> <td style="text-align: center;">Grundpreis</td> <td style="text-align: right;">CHF/Mt.</td> <td style="text-align: right;">5.00</td> </tr> </table> <p>³ Der Messtarif bildet die Aufwände für das Zählerhandling, die Datenverarbeitung und -übermittlung ab, der den Endverbrauchern, Speicherbetreibern und Produzenten je Messpunkt verrechnet wird.</p> <table> <tr> <td>a) Messtarif alle Tarifarten (Art. 9) ausser I1</td> <td style="text-align: right;">CHF/Mt.</td> <td style="text-align: right;">6.00</td> </tr> <tr> <td>b) Messtarif Tarifart I1</td> <td style="text-align: right;">CHF/Mt.</td> <td style="text-align: right;">50.00</td> </tr> </table> <p>⁴ Für Summenmessungen mehrerer Stromzähler, Wandlermessungen und virtuelle Zähler werden monatlich pro Messeinheit Zuschläge erhoben</p> <table> <tr> <td>c) Summenmessung</td> <td style="text-align: right;">CHF/Mt.</td> <td style="text-align: right;">15.00</td> </tr> <tr> <td>d) Wandlermessung alle Tarifarten ausser G2 und I1</td> <td style="text-align: right;">CHF/Mt.</td> <td style="text-align: right;">12.00</td> </tr> <tr> <td>e) Wandlermessung Tarifarten G2 und I1</td> <td style="text-align: right;">CHF/Mt.</td> <td style="text-align: right;">50.00</td> </tr> <tr> <td>f) virtueller Zähler</td> <td style="text-align: right;">CHF/Mt.</td> <td style="text-align: right;">2.50</td> </tr> </table>	Grundpreis	CHF/Mt.	5.00	a) Messtarif alle Tarifarten (Art. 9) ausser I1	CHF/Mt.	6.00	b) Messtarif Tarifart I1	CHF/Mt.	50.00	c) Summenmessung	CHF/Mt.	15.00	d) Wandlermessung alle Tarifarten ausser G2 und I1	CHF/Mt.	12.00	e) Wandlermessung Tarifarten G2 und I1	CHF/Mt.	50.00	f) virtueller Zähler	CHF/Mt.	2.50
Grundpreis	CHF/Mt.	5.00																				
a) Messtarif alle Tarifarten (Art. 9) ausser I1	CHF/Mt.	6.00																				
b) Messtarif Tarifart I1	CHF/Mt.	50.00																				
c) Summenmessung	CHF/Mt.	15.00																				
d) Wandlermessung alle Tarifarten ausser G2 und I1	CHF/Mt.	12.00																				
e) Wandlermessung Tarifarten G2 und I1	CHF/Mt.	50.00																				
f) virtueller Zähler	CHF/Mt.	2.50																				
	Art. 8																					
Rechnungsstellung	Die Rechnungsstellung von bezogener Energie (kWh) und Leistung (kW) oder die Vergütung von produzierter und eingespeister Energie (kWh) erfolgt jeweils monatlich oder quartalsweise.																					

Art. 9

Tarifarten

Es werden folgende Tarifarten unterschieden:

- g) H1 - Haushalttarif gilt für Privat- und Kleingewerbeleute und Kunden auf der Niederspannungsebene mit einem Strombezug unter 50'000 kWh pro Jahr (Basistarif gemäss Art. 18 Abs. 2 StromVV³) mit Doppeltarif und abschaltbaren Anwendungen (z.B. Wärmepumpen, Boiler, usw.); kommt zusätzlich zur Anwendung für Anlässe von nicht gewinnorientierten Organisationen, Baustrom, Marktplätze, Festhütten und temporäre Anlagen aller Art;
- h) G1 – Gewerbe- und Leistungstarif gilt für Kundinnen und Kunden auf der Niederspannungsebene mit einem Strombezug zwischen 50'000 kWh und 100'000 kWh pro Jahr mit Doppeltarif und mit abschaltbaren Anwendungen;
- i) G2 – Industrietarif Niederspannung gilt für Kundinnen und Kunden auf der Niederspannungsebene mit einem Strombezug über 100'000 kWh pro Jahr mit Doppeltarif und abschaltbaren Anwendungen;
- j) I1 - Industrie Mittespannung gilt für Kundinnen und Kunden auf der Mittespannungsebene (Netzebene 5) über private Transformatorenstationen mit Doppeltarif;
- k) ES – E-Ladestationen gilt für Kundinnen und Kunden mit Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit Doppeltarif;
- l) Tarif Ersatz- bzw. Notversorgung gilt für Kundinnen und Kunden, welche von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen und über keinen gültigen Liefervertrag mit einem Stromlieferanten ihrer Wahl verfügen (gemäss Art. 11 Abs. 2 StromVV³).

Art. 10

Tarife 2026

a) H1 - Haushalt

Die Preisanteile im Tarif H1 mit Doppeltarif betragen

a) Arbeitspreis Energie Hochtarif	Rp./kWh	11.90
b) Arbeitspreis Energie Niedertarif	Rp./kWh	11.90
c) Arbeitspreis Netznutzung Hochtarif	Rp./kWh	8.00
d) Arbeitspreis Netznutzung Niedertarif	Rp./kWh	8.00
e) Leistungspreis	CHF/kW/Mt.	1.50

Art. 11

b) G1 - Gewerbe- und Industrietarif

Die Preisanteile im Tarif G1 mit Doppeltarif betragen

a) Arbeitspreis Energie Hochtarif	Rp./kWh	11.70
b) Arbeitspreis Energie Niedertarif	Rp./kWh	11.70
c) Arbeitspreis Netznutzung Hochtarif	Rp./kWh	7.00
d) Arbeitspreis Netznutzung Niedertarif	Rp./kWh	7.00
e) Leistungspreis	CHF/kW/Mt.	9.80

Art. 12

c) G2 - Industrie Niederspannung

Die Preisanteile im Tarif G2 mit Doppeltarif betragen

a) Arbeitspreis Energie Hochtarif	Rp./kWh	11.30
b) Arbeitspreis Energie Niedertarif	Rp./kWh	11.30
c) Arbeitspreis Netznutzung Hochtarif	Rp./kWh	7.00
d) Arbeitspreis Netznutzung Niedertarif	Rp./kWh	7.00
e) Leistungspreis	CHF/kW/Mt.	9.80

Art. 13

d) I1 – Industrie Mittespannung

Die Preisanteile im Tarif I1 mit Doppeltarif betragen

a) Arbeitspreis Energie Hochtarif	Rp./kWh	11.30
b) Arbeitspreis Energie Niedertarif	Rp./kWh	11.30
c) Arbeitspreis Netznutzung Hochtarif	Rp./kWh	1.80
d) Arbeitspreis Netznutzung Niedertarif	Rp./kWh	1.80
e) Leistungspreis	CHF/kW/Mt.	9.50

³ SR 734.71 Stromversorgungsverordnung (StromVV), 1. März 2013

	Art. 14			
e) ES - E-Ladestationen	Die Preisanteile im Tarif ES mit Doppeltarif betragen			
	f) Arbeitspreis Energie Hochtarif	Rp./kWh	11.70	
	g) Arbeitspreis Energie Niedertarif	Rp./kWh	11.70	
	h) Arbeitspreis Netznutzung Hochtarif	Rp./kWh	7.00	
	i) Arbeitspreis Netznutzung Niedertarif	Rp./kWh	7.00	
	j) Leistungspreis	CHF/kW/Mt.	3.00	
	Art. 15			
f) Ersatz- bzw. Notversorgung	1 Die Preisanteile für die Energielieferung im Tarif Ersatz- bzw. Notversorgung betragen			
	a) Arbeitspreis entsprechend Durchschnittspreis am Spotmarkt für den Liefermonat zuzüglich	Rp./kWh	2.00	
	b) Pauschale für Abwicklung und Bearbeitung pro Fall und Anschlusspunkt	CHF/Mt.	300.00	
	2 Die Preisanteile für Netznutzung, Abgaben und Leistungen ans Gemeinwesen, Bundesabgaben, ggf. Blindenergie und ggf. höhere Elektrizitätsqualitäten richten sich nach dem Gebührentarif der DKS.			
	3 Die Ersatz- bzw. Notversorgung endet, sobald der Kunde über einen gültigen Stromliefervertrag verfügt.			
	Art. 16			
g) Sperrung bestimmter Verbraucher, Flexibilitäten	1 Die netzdienliche Steuerung von Geräten wie Wärmepumpen, Boiler oder E-Ladestationen gilt als Standard. Durch die zeitlich abgestimmte Sperrung der DKS wird das Stromnetz gezielt entlastet.			
	2 Falls keine Steuerung der DKS gewünscht wird und die Flexibilität weiterhin selbst genutzt wird erhebt die DKS einen Zuschlag auf den Arbeitspreis Netznutzung für den bezogenen Strom in der jeweiligen Tarifgruppe	Zuschlag	Rp./kWh	1.00
	Art. 17			
Bundesrechtliche Abgaben	1 In den Tarifen für die Netznutzung ist der Preisanteil für Systemdienstleistungen (gemäss Art. 15 Abs. 2 StromVG ⁴) und die Winterstromreserve (gemäss Art. 22 Abs. 2 WResV ⁵) nicht enthalten. Ebenso ist der Zuschlag auf dem Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz (Netzzuschlag gemäss Art. 35 EnG ⁶) in den Elektrizitätstarifen nicht enthalten.			
	2 Die Ansätze werden durch übergeordnetes Bundesrecht jährlich festgelegt und betragen für das Jahr 2026:			
	a) Systemdienstleistungen (SDL) swissgrid	Rp./kWh	0.27	
	b) Winterstromreserve	Rp./kWh	0.41	
	c) Netzzuschlag	Rp./kWh	2.30	
	d) Solidarisierte Kosten Übertragungsnetz	Rp./kWh	0.05	
	Art. 18			
Blindenergie	1 Bei Bezugsverhältnissen mit Energieverbrauchern, die einen hohen Blindenergiebedarf haben, werden die Blindenergiebezüge separat gemessen.			
	2 Auf die Verrechnung eines Blindenergiebezugs wird verzichtet.			

⁴ SR 734.7 Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, (StromVG), 23. März 2007

⁵ SR 734.722 Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter (Winterreserveverordnung, WResV

⁶ SR 730.0 Energiegesetz (EnG), 30. September 2016

⁷ SR 730.0 Energiegesetz (EnG), 30. September 2016

⁸ 730.010.1 Verordnung des UVEK über den Herkunfts-nachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV), 1. Januar 2025

Art. 21

- ¹ Eine Lokale Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) ist ein Zusammenschluss von Erzeugern, Endverbrauchern und ggf. Speichern innerhalb eines Netzgebiets, die unter Nutzung des öffentlichen Verteilnetzes lokal erneuerbare Elektrizität austauschen und dafür einen reduzierten Netznutzungstarif erhalten.
- ² Der Rabatt bezieht sich ausschliesslich auf den innerhalb der LEG ausgetauschten Strom und somit auf die Nutzung des öffentlichen Verteilnetzes für lokal erzeugte erneuerbare Energie. Somit gilt der Rabatt für LEG nur auf die Netznutzung, dies bedeutet den Grundpreis, die Leistungstarife und die Arbeitskomponente des Netznutzungstarifs. Auf das Messwesen, sämtliche Abgaben und die Energiekomponente wird kein Rabatt gewährt.
- ³ Erfolgt der Stromaustausch innerhalb derselben Netzebene, so wird ein Rabatt von 40% auf die Netznutzungskomponente gewährt.
- ⁴ Erfolgt der Stromaustausch über mehrere Netzebenen, so wird ein Rabatt von 20% auf die Netznutzungskomponente gewährt.

II. Netzkostenbeiträge

Art. 22

Beiträge zum Anschluss
ans elektrische Verteilnetz

- 1 Wer zum Zeitpunkt des Anchlusses eines Grundstückes an die Elektrizitätsversorgung als dessen Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist, bezahlt einen einmaligen Netzkostenbeitrag.
- 2 Mit den Netzkostenbeiträgen wird die Bereitstellung der vorgelagerten Netze abgegolten. Sie stehen als Ausgleich für die wirtschaftlichen Vorteile, die dem Grundstück aus der Mitbenützung des Verteilnetzes der DKS entstehen.
- 3 Aus der Errichtung des Netzkostenbeitrags entstehen für den Kunden keinerlei Rechte an den Anlagen und es besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von geleisteten Netzkostenbeiträgen.
- 4 Netzkostenbeiträge sind unbesehen davon zu leisten, ob der Anschluss ganz oder teilweise erfolgt, oder nach einem Anschluss tatsächlich Elektrizität bezogen wird. Die Nichtbenutzung von angeschlossenen Gebäuden oder Anlagen hat keinen Einfluss auf die Entstehung oder die Höhe der Netzkostenbeiträge.
- 5 Es gelten folgende Bemessungsgrundlagen:
 - a) Für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (Netzebene 7) innerhalb der Bauzone kommt die bewilligte Leistung basierend auf dem Nennstrom des installierten Überstromunterbrechers (Absicherung der Anschlussleitung) bzw. dem Einstellwert des Nennstroms des Leistungsschalters zur Anwendung.
Leistungsabhängige Gebühr pro Ampère (A) CHF 265.00 / A
 - b) Für den Anschluss an das Hochspannungsnetz (Netzebene 5) mit einer privaten Transformatorenstation innerhalb der Bauzone bestimmt die bewilligte Leistung basierend auf dem maximalen 15-Minuten-Wert des Leistungsbezugs während eines Kalenderjahres den Berechnungswert. Diese maximale Bezugsleistung ist Bestandteil des Netzanschlussvertrags.
Leistungsabhängige Gebühr pro Kilowatt (kW) CHF 200.00 / kW
 - c) Zur Deckung der administrativen Aufwände bei mehreren Verbrauchsstätten wird zusätzlich eine pauschalierte Gebühr erhoben.
Initialgebühr pro Verbrauchsstätte CHF 500.00
- 6 Hausanschlüsse mit einem Wert grösser als 250 Ampère müssen zusätzlich mit einem Eingangsfeld nach den Richtlinien der DKS ausgeführt werden.
- 7 Verlangt der Kunde die Verstärkung eines Netzanschlusses, so hat er einen zusätzlichen Netzkostenbeitrag zu bezahlen, welcher der Differenz zwischen dem Netzkostenbeitrag für den neuen und demjenigen für die bisherige Netzanschlussleistung entspricht. Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden bereits bezahlte Netzkostenbeiträge angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

III. Netzanschlussbeitrag

	Art. 23
Gegenstand	Die DKS erhebt einmalig einen Netzanschlussbeitrag zur Erstellung der Anschlussleitung.
	Art. 24
Beitragspflicht, Schuldner	<ol style="list-style-type: none">¹ Netzanschlussbeiträge sind von Grund- bzw. Baurechtseigentümern geschuldet, deren Bauten und Anlagen angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses. Der Grundeigentümer haftet bei Baurechten solidarisch mit dem Baurechtseigentümer.² Eine Beitragspflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen oder Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften, wenn dadurch eine Leistungserhöhung notwendig ist. Bei Reduktion der Leistung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Netzanschlussbeiträgen.³ Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Netzanschlussbeiträge angerechnet, sofern die Baueingabe für den Wiederaufbau bzw. Neubau innert drei Jahren seit der Zerstörung erfolgt.
	Art. 25
Bemessungsgrundlagen	Die Netzanschlussgebühr zur Erstellung der Anschlussleitung von Niederspannungs- (Netzebene 7) und Hochspannungskunden (Netzebene 5) wird nach effektivem Aufwand verrechnet.
	Art. 26
Fälligkeit	<ol style="list-style-type: none">¹ Die Anschlussgebühren entstehen mit dem Anschluss einer Liegenschaft an die Werkleitungen.² Die Anschlussgebühren sind 30 Tage nach der Veranlagung (Rechnungsstellung) zur Zahlung fällig.³ Die DKS setzt die Zahlungsweise fest. Er kann vom Grund- bzw. Baurechtseigentümer angemessene Anzahlungen und weitere Sicherheiten verlangen.

IV. Weitere LEISTUNGEN

Art. 27

Weitere Leistungen

Die Gebühren für weitere Leistungen der DKS betragen:

a)	Ausserordentliche Abrechnung bei Wohnungswechsel, Handänderung oder auf speziellen Wunsch (z.B. Zwischenablesung, manuelle Ablesung und Systempflege bei kundenseitiger Ablehnung einer intelligenten Messeinrichtung)	CHF	20.00
b)	Erste Mahnung nach unbenütztem Ablauf der Zahlungsfrist	kostenlos	
c)	Zweite Mahnung nach unbenütztem Ablauf der 1. Mahnung	CHF	20.00
d)	Aus-/Einschaltung Vorbereitungshandlungen je Zähler (Androhung) Ausschaltung/Einschaltung je Zähler (Ausführung)	CHF	30.00
e)	Betreibung Umtriebsentschädigung je Betreibung	CHF	200.00
f)	Installationskontrolle Erste Mahnung Zweite Mahnung Nachkontrollen mit Mängelberichten	CHF	50.00
g)	Anlagenbeglaubigung EEA über 30 kVA (akkreditierter Auditor)	direkt durch Bauherrschaft	
h)	Zusammenschluss zum Eigenverbrauch / Pronovo Mutationen / Beratung	Preis auf Anfrage	

Art. 28

Verweigerung Installation
intelligentes Messsystem

Wird die Installation eines intelligenten Messsystems verweigert, können die dadurch entstehenden Mehrkosten für die Messung gemäss Art. 8a Abs. 3ter StromVV dem jeweiligen Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber individuell in Rechnung gestellt werden. Diese betragen:

a)	Bezugszähler, vierteljährlich	CHF	70.00
b)	Produktionszähler, vierteljährlich	CHF	105.00

V. Schlussbestimmungen

Art. 29

Mehrwertsteuer

In den Ansätzen der in diesem Tarif festgesetzten Gebühren und Pauschalen ist die Mehrwertsteuer (MWST) **nicht** enthalten. Sie wird auf der Rechnung separat ausgewiesen.

Die Preise inkl. MWST werden auf den jeweiligen Tarifblättern ausgewiesen.

Art. 30

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif der Elektrizitätsversorgung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Vom Verwaltungsrat erlassen am 17. November 2025.


Roman Frick
Präsident des Verwaltungsrates


Stefan Hitz
Vizepräsident des Verwaltungsrates